

# STATUTEN

## I. Name, Sitz, Zweck

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein zur Förderung von Elektronik und Informatik Berufen (VFEI)" im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Chur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (KBBG) die Aus- und Weiterbildung der Elektroniker/innen, Informatiker/innen sowie der Mediamatiker/innen durch den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten.

Zu diesem Zweck versucht der Verein namentlich zu erreichen:

- a. Organisation der überbetrieblichen Kurse für Elektroniker/innen, Informatiker/innen und Mediamatiker/innen und Übernahme der Trägerschaft für diese Berufe im Kanton Graubünden (als Organisation der Arbeit, kurz OdA)
- b. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Elektroniker/innen, Informatiker/innen und Mediamatiker/innen gemäss geltendem Reglement (Betrieb eines ÜK-Zentrums)
- c. Mithilfe bei der Definition von Umfang und Inhalt der überbetrieblichen Kurse (Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und Bildungspläne, Mitwirkung in Kurskommissionen, Zusammenarbeit mit anderen kantonalen, regionalen und nationalen Verbänden)
- d. Koordination der Ausbildung im Lehrbetrieb, der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen
- e. Koordination und Durchführung von Eignungstests

Der Verein kann die Trägerschaft für die obengenannten Berufe in weiteren Kantonen übernehmen. Zurzeit hat der VFEI zusätzlich die Trägerschaft in folgenden Berufen und Kantonen inne:

- Informatiker/innen im Kanton Glarus

Der Verein kann auch unter dem Logo einer nationalen OdA der oben genannten Berufe auftreten.

Der Verein kann Kurse für Dritte organisieren und durchführen, die im Sinne des Vereines sind.

## **II. Mitgliedschaft**

---

### **Art. 3 Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts können als Einzel- oder Kollektivmitglieder die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen. Als Kollektivmitglieder gelten Gemeinwesen, Unternehmungen der Wirtschaft, Gewerkschaften und andere juristische Personen, die einen Bezug zur Elektronik, Informatik oder Mediamatik haben.

Mitglieder haben die von der Vereinsversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### **Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung bestätigt. Beitrittsgesuche können unter Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Vereinsversammlung zustimmen.

## **III. Finanzen, Haftung**

---

### **Art. 5 Finanzen**

Die Aufwendungen für die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen und die weiteren Aufwendungen werden gedeckt durch:

- a. Beiträge der Lehrbetriebe, welche Lernende in die Kurse schicken
- b. Beiträge des Bundes und der Kantone
- c. Beiträge der Mitglieder
- d. Zuwendungen und übrige Erträge

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

---

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kurskommissionen
- d. die Kontrollstelle

Die Organe gemäss Bestimmung b und d werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **V. Vereinsversammlung**

---

### **Art. 8 Zuständigkeit**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a. Festsetzung und Änderungen der Vereinsstatuten
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Mitglieder der Kurskommissionen
- f. Wahl der Kontrollstelle
- g. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- h. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j. Auflösung des Vereins

### **Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung**

Jährlich wird im ersten Jahresquartal nach erfolgtem Jahresabschluss eine ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) abgehalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitgliedern (ZGB Art. 64)

## **Art. 10 Einberufung und Traktanden**

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann Anträge mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand einreichen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

## **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

## **VI. Vorstand**

---

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Zusätzlich können je ein Vertreter der Berufsfachschule und des Amts für Berufsbildung mit beratender Funktion beigezogen werden.

### **Art. 13a Geschäftsführer**

Dem Vorstand unterstellt ist ein Geschäftsführer, welcher den Vorstand bei seinen Tätigkeiten unterstützt.

## **Art. 14    Zuständigkeit**

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a. Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- b. Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.
- c. Wahl des Geschäftsführers.
- d. Aufsicht über den Geschäftsführer.

Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an den Geschäftsführer delegieren.

Der Geschäftsführer erledigt selbständig alle anfallenden Tätigkeiten im Sinne des Vereines, die nicht ausschliesslich dem Vorstand unterliegen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften.

Der Geschäftsführer hat die Befugnis, Entscheidungen im Sinne des Vereines zu treffen, sofern sie nicht den allgemeinen Bestimmungen des Vereines widersprechen. Ansonsten sind sie mit dem Vorstand zu besprechen.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt, eingestellt und beaufsichtigt. Der Vorstand hat die Befugnis über anfallende Kosten wie Lohn, Weiterbildung und andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsführer liegen, zu entscheiden.

## **Art. 15    Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

## **Art. 16    Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## **VII. Kurskommissionen**

---

### **Art. 17 Kurskommission Elektronik**

Gestützt auf den Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Elektronikerin/Elektroniker setzt der VFEI eine Kurskommission ein. Diese zählt 5 bis 9 Mitglieder, wobei das Amt für Berufsbildung und die Berufsfachschule je ein Mitglied stellen. Der Vorstand des VFEI ist ebenfalls mit mindestens einem Mitglied vertreten. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Kurskommission wählt ein Mitglied zum Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Die Organisation und Aufgaben richten sich nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen, insbesondere nach dem Bildungsplan.

## **VIII. Kontrollstelle**

---

### **Art. 18 Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren. Sie kann anstelle der Rechnungsrevisoren ein Treuhandbüro als Kontrollstelle bezeichnen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Die Vereinsversammlung kann, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung geht das Eigenkapital an eine Institution mit ähnlichem Zweck über und falls eine solche fehlt, wird das Eigenkapital dem Kanton Graubünden zur Verfügung gestellt, um damit ein ähnliches Ziel zu verfolgen. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

## **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Juli 1995 angenommen worden und an der Generalversammlung vom 1. Dezember 1999 mit den neuen Berufen angepasst worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai 2000 wurden die Anpassungen bezüglich Geschäftsführer diskutiert und die Statuten dementsprechend angepasst.

An der Generalversammlung vom 15. Februar 2001 wurden diverse Anpassungen angenommen und sind mit demselben Datum in Kraft getreten.

An der Generalversammlung vom 14. März 2006 wurden die Anpassungen bezüglich Kurs- und Akkreditierungskommissionen angenommen und sind mit demselben Datum in Kraft getreten.

An der Generalversammlung vom 28. April 2010 wurden verschiedene Anpassungen angenommen und sind mit demselben Datum in Kraft getreten.

An der Generalversammlung vom 24. März 2014 wurden verschiedene Anpassungen angenommen und sind mit demselben Datum in Kraft getreten.

Chur, 26. März 2014